

„6. Der Sachverständige ist bereits mit der Anforderung des Gutachtens auf seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgemäßen Erstattung des Gutachtens hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens zu belehren (§ 40 StPO, § 230 StGB.“

§ 41

Ladung und Säumnisfolgen

(1) Auf die Ladung von Sachverständigen finden die Vorschriften über den Zeugen entsprechende Anwendung.

(2) Erscheint der Sachverständige trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder verweigert er die Erstattung des Gutachtens ohne genügende Begründung, so können ihm die dadurch entstandenen Auslagen und eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

§ 42

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Dem Sachverständigen kann zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten weitere Aufklärung verschafft werden. Er kann im Rahmen des ihm erteilten Auftrages Angehörige des Beschuldigten oder des Angeklagten oder andere Personen befragen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens notwendig ist; hiervon ist das ersuchende Rechtspflegeorgan zu unterrichten.

(2) Zur Vorbereitung des Gutachtens kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen. Ihm können Vergleichsproben und andere Untersuchungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 4. des PrBOG vom 7.2.1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (N.T.H. 8 Beil. 2/73). Sie lautet:

„4. Mit der Anforderung des Gutachtens ist dem Sachverständigen die Sachakte zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, sind dem Sachverständigen die zur Erstattung des Gutachtens erforderlichen Infor-

mationen zu übermitteln. Vorstrafen- und Wiedereingliederung;;; keen sind dem Sachverständigen dann zuzudeiten, wenn sie für die Begutachtung erforderlich sind (r. 3, die dem Sachverständigen Aufschluß über das Gesamtverhalten des Angeklagten, sein Beherrschungsvermögen oder intellektuelles Leistungsvermögen geben oder die frühere Gutachten enthalten).“*

Vgl. ferner Ziff. S. der Gemeinsamen Ar. w. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. nach § 101).

§ 43

Vorbereitung von psychiatrischen Gutachten

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten oder des Angeklagten kann auf Antrag eines Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen und dort beobachtet wird.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

(3) Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Anmerkung: Vgl. auch die Ziff. 5. des PrBOG vom 7. 2. 1977 zur

Arbeitsweise bei Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (N.T.H. 6 Beil. 2/73). Sie lautet:

„5 Bei der Einweisung in eine Einrichtung zur Vorbereitung eines Gutachtens bleibt ein erlassener Haftbefehl — soweit seine gesetzlichen Voraussetzungen und die Notwendigkeit der Inhaftierung noch bestehen — aufrechterhalten (vgl. Ziff. 4.A, der Richtlinie Nr. 27 des Plenums ier. Obersten Gerichts vom, „ Juli 1969 [NJ 1971 K. 2 Beil. 2/71])“

Die RU Nr. 27 über den-Erlaß vor: Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung wurde durch, den PJEöG vom 26.3.1975 (NJ H. 8 S. 245) aufgehoben, da sie der durch das ÄGSTPO erfolgten Neuf. der §§ 122 Abs. 1 Ziff. 3, 132 Abs. 2 StPO nicht mehr entsprach.

Vgl. ferner Ziff. 3 den Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. nach § 101).